

Beitragsordnung

für den Verein

food.net:z – Lebensmittelnetzwerk Rhein-Neckar e.V.

(Stand: 22.03.2024 laut Beschluss der Mitgliederversammlung)

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder und ersetzt alle früheren Vereinbarungen. Die Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11 der Satzung geändert werden.

§ 2 Antrag auf Mitgliedschaft

(1) Ein Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.

(2) Folgende Einheiten können einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen:

- Unternehmen der Zielgruppe,
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Bezug zur Zielgruppe,
- Netzwerke und Cluster mit Bezug zur Zielgruppe
- Non-Profit Organisationen (z.B. Kammern, Verbände, Gebietskörperschaften).

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten in einem Unternehmen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags von Start-ups, Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Clustern und Non-Profit-Organisationen wird unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten festgesetzt.

(2) Maßgeblich ist die Anzahl der Beschäftigten in einem Unternehmen zum 1. Januar des Beitragsjahres (Stichtag). Unterjährige Veränderungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Bemessung der Beschäftigtenanzahl bezieht sich grundsätzlich auf die Anzahl der beschäftigten Personen in dem Unternehmen, das Mitglied werden möchte oder bereits Mitglied ist.

(4) Gehören zu diesem Unternehmen eine oder mehrere Tochterunternehmen, so wird die Gesamtheit der Beschäftigten des Unternehmensverbunds in die Berechnung des Mitgliedsbeitrags einbezogen.

(5) Die Mitgliedsbeiträge staffeln sich wie folgt:

Start-ups ¹	400 Euro
Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten	500 Euro
Unternehmen mit 6 bis 20 Beschäftigten	750 Euro
Unternehmen mit 21 bis 100 Beschäftigten	1.000 Euro
Unternehmen mit 101 bis 250 Beschäftigten	1.750 Euro
Unternehmen mit 251 bis 500 Beschäftigten	2.500 Euro
Unternehmen mit 501 bis 1000 Beschäftigten	3.250 Euro
Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten	4.000 Euro
Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen	1.000 Euro
Non-Profit Organisationen	1.000 Euro
Kreuzmitgliedschaften ²	Kein Beitrag

Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, und sind für ein Kalenderjahr zu entrichten.

(6) Einstufungen und Detailregelungen erfolgen bei der Aufnahme des neuen Mitglieds bzw. zum Zeitpunkt von Änderungen. Eine freiwillige Einstufung in höhere Beiträge ist jederzeit möglich.

¹ Der Sonderbeitrag gilt für maximal 2 Kalenderjahre. Das heißt, der Beitrag gilt je nach Eintrittsdatum im eintretenden Jahr anteilig plus maximal ein weiteres Kalenderjahr.

² Eine Kreuzmitgliedschaft ist gegeben, wenn food.net:z Mitglied in einem anderen Netzwerk wird und dieses wiederum eine Mitgliedschaft bei food.net:z eingeht. Die einzelnen Mitgliedsunternehmen sind damit nicht automatisch Mitglied im jeweils anderen Netzwerk. Ziel für die beiden beteiligten Netzwerke ist eine engere Kooperation und ein regelmäßiger informeller Austausch.

(7) Die Entscheidung, ob ein Unternehmen als Start-up betrachtet wird, obliegt dem Vorstand. Grundsätzlich versteht food.net:z unter einem Start-up kleinste oder kleine Unternehmen³, die zum Zeitpunkt des Beitritts seit maximal drei Jahren bestehen.(8) Eine Aufnahmegebühr ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein zu entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt jeweils einen Jahresbeitrag. Start-ups sind von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreit.

(9) Fördermitgliedschaften sind generell möglich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich in diesen Fällen ebenfalls nach den Regelungen in § 3 (5) dieser Beitragsordnung. Die Abgrenzung zu ordentlichen Mitgliedern ist in der Vereinssatzung unter § 5 (3) geregelt.

(10) Die Entscheidung, ob ein beitretendes Unternehmen als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied eingestuft wird, obliegt dem Vorstand. Dieser muss dem betreffenden Unternehmen keine Rechenschaft oder eine Begründung für die Entscheidung vorlegen.

§ 4 Weitere Regelungen

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und ab Rechnungseingang innerhalb von Wochen zu bezahlen. Danach folgen Mahnung inklusive Mahngebühr.

(2) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

(3) Mitglieder sind zudem verpflichtet, die Geschäftsstelle rechtzeitig über wichtige Veränderungen zu informieren, z.B. bei Änderungen in der Geschäftsführung, der Anzahl der Beschäftigten oder Kontaktdaten der Ansprechpersonen.

³ Gemäß der KMU-Definition der EU-Kommission handelt es sich bei Kleinunternehmen um Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und max. 2 Millionen Euro Umsatz pro Jahr. Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis max. 10 Millionen Euro.